



SATZUNG

des

Kanu-Verein

Ginsheim-Gustavsburg e.V.

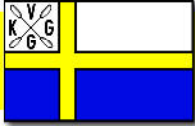
(KVGG)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1972 gegründete Verein führt den Namen Kanu-Verein Ginsheim-Gustavsburg e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 65462 Ginsheim-Gustavsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. VR 50489 eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, Kanusport zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern. Er fördert den Sport ausschließlich und unmittelbar zum gemeinnützigen Zweck im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweilig gültigen Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Er ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes (DKV).
- 5) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden.
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen Sportbetriebes.
 - b) Teilnahme an Meisterschaften innerhalb des DKV.
 - c) Durchführung von Wanderfahrten.
 - d) Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften.



§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- und Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sportbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der passiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung).
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7).
 - d) durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.
Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30. Juni; 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände / Unterlagen sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 4) Ein Ausschluss durch Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig,
 - a) wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.
 - b) wenn die Mahnung wegen einer dem Verein nicht bekannt gegebenen Anschriftenänderung nicht zugestellt werden kann.

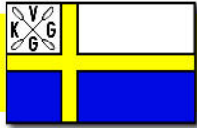
Über die Streichung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Über die Streichung erfolgt keine gesonderte Mitteilung an das Mitglied.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
 - c) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten.
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der anwesende Gesamtvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Gesamtvorstandes ist mit einer Frist von drei Wochen dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann Berufung bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und abteilungsspezifische Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.



- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 10) Aktive Mitglieder sind verpflichtet für den Verein Arbeitsstunden zu erbringen. Ausgenommen hiervon sind passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden, die Umsetzung und die Höhe des Betrages bei Nichtleistung wird in der Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Kassenprüfer

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des



Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

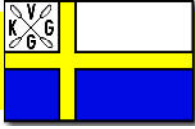
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - c) Entlastung des Gesamtvorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
 - h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Ordnungen die nicht Bestandteil der Satzung sind

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.



§ 14 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB:
 1. Geschäftsführer/in
 2. stellvertr. Geschäftsführer/in
 3. Schriftführer/in
 4. Kassenwart/in
 - b) dem Erweiterten Vorstand:
 5. Jugendwart/in
 6. Vorsitzende/r Wirtschafts- und Festausschuss
 7. Rennsportwart/in
 8. Wandersportwart/in
 9. Bootshaus- und Materialwart/in
 10. jeweilige Leiter/in einer Abteilung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Geschäftsführer oder der stellv. Geschäftsführer, vertreten.

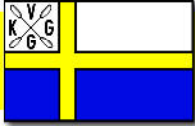
Weitere Einschränkung siehe § 18 Abs. 2.

Die Bestellung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 3) Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Der Erweiterte Vorstand berät den Geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und koordiniert mit diesem zusammen die Vereinsarbeit.
- 6) Die Bestellung der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungen werden durch den Geschäftsführer einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Im Einzelfall kann der Geschäftsführer anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- 9) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.



§ 15 Abteilungen

- 1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Erweiterten Vorstandes.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 16 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart
 - b) die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes.

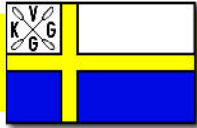
- 4) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 18 Finanzen

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 2) Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie vorher durch Voranschlag dem Grunde nach bewilligt sind. Dies geschieht nur im Rahmen der vorhandenen Mittel und Beschluss des Gesamtvorstandes. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge sowie Ausgaben über € 5.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.



§ 19 Vereinsordnungen

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Geschäftsführer und stellv. Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen treuhänderisch an den Hessischen Kanu-Verband, den Deutschen Kanu-Verband oder an den Landessportbund Hessen die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte sich innerhalb von fünf Jahren ein gleichartiger Verein am Ort gründen, so ist diesem das Restvermögen zu übertragen. Nach Ablauf der genannten Frist fällt das Restvermögen an den Verband, der es bis dahin verwaltet hat.



§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2016 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.